

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Art.Nr. Artikelbezeichnung
01.PT39B ZAP Z-Poxy 30-Min 2K-Kleber 113gr **Härter**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Härter von 2-K Kleber zur Verwendung für Bastel- und Hobbyanwendungen. Zusammen mit 01.PT39A (Harz) in äusserer Verpackung (Karton) verpackt.
Für private Verwender vorgesehen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Import und Vertrieb in der Schweiz
Scamora GmbH
Bahnhofstrasse 116
8620 Wetzikon ZH

Telefon/Telefax/E-Mail

Telefon 044 930 26 56
Dienstag - Freitag:
10.00-12.00 Uhr
14.00-19.00 Uhr
info@scamora.ch

1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Tel 145

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):
Acute Tox. 4; H302
Skin Corr. 1B; H314
Skin Sens. 1; H317
Repr. 2; H361fd
Aquatic Acute 1; H400
Aquatic Chronic 1; H410

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm: GHS05, GHS07, GHS08, GHS09
Signalwort: Gefahr



Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Dampf nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P501 Inhalt/Behälter Sonderabfallentsorgung zuführen (nur Aussenverpackung).

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Bemerkungen Verpackungen <125 ml. Zulässige Weglassungen nach Anhang I Abschnitt 1.5.2 der CLP-Verordnung.

Gefahrenbestimmende Bestandteile für die Etikettierung

2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol, 4-Nonyl-Phenol verzweigt, 2-Ethylhexansäure, 1,3-Benzoldimethanamin

Weitere Kennzeichnungselemente

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.4 Verpackung

Ein kindersicherer Verschluss ist erforderlich.
Ein tastbarer Gefahrenhinweis ist erforderlich.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Stoffname: 2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol
EG-Nr.: 202-013-9
CAS-Nr.: 90-72-2
Gehalt: 20...30 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Acute Tox. 4*; H302
Skin Irrit. 2; H315
Eye Irrit. 2; H319

Stoffname: 4-Nonyl-,Phenol, verzweigt
EG-Nr.: 284-325-5
CAS-Nr.: 84852-15-3
Gehalt: <10 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Acute Tox. 4*; H302
Skin Corr. 1B; H314
Repr. 2; H361fd
Aquatic Acute 1; H400
Aquatic Chronic 1; H410

Stoffname: 2-Ethylhexansäure
EG-Nr.: 205-743-6
CAS-Nr.: 149-57-5
Gehalt: <5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Repr. 2; H361d

Stoffname: 1,3-Benzoldimethanamin
EG-Nr.: 216-032-5
CAS-Nr.: 1477-55-0
Gehalt: <5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Acute Tox. 4; H302
Acute Tox. 4; H332
Skin Corr. 1; H314
Skin Sens. 1; H317
Aquatic Chronic 3; H412

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahme

Nach Einatmen

Person an die frische Luft bringen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Symptome der Exposition bestehen bleiben.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleider und Schuhe ausziehen. Haut einige Minuten mit Wasser und Seife spülen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Hautausschlag bestehen bleiben. Kleidung vor der Wiederverwendung entfernen und waschen.

Nach Augenkontakt

Augen sofort mehrere Minuten lang mit grossen Mengen Wasser spülen, während Sie die Augenlider auseinander halten. Sofern möglich Kontaktlinsen entfernen. Weiter spülen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung auftritt.

Nach Verschlucken

Mund spülen. Kein Erbrechen herbeiführen, ausser wenn vom Arzt angeordnet. Wenn Reizungen oder Unwohlsein auftreten ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann mässige Augen- und Hautreizungen verursachen. Kann Hautsensibilisierung verursachen. Einatmen von Nebeln oder Dämpfen kann Reizung der Atemwege verursachen. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Verschlucken kann zu schweren Reizungen und Verbrennungen im Mund, Hals und Magen-Darm-Trakt führen. Dieses Produkt enthält 2-Ethylhexansäure und 4-Nonylphenol, verzweigt, die im Verdacht stehen, reproduktive Schäden zu verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofortige medizinische Versorgung sollte nicht erforderlich sein.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet

Wasserspray, Kohlendioxid oder alkoholbeständigen Schaum.

Ungeeignet

Wasserstrahl, wird das Feuer verbreiten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ungewöhnliche Brand- und Explosionsgefahren

Nicht bekannt.

Verbrennungsprodukte

Oxide von Kohlenstoff, Stickstoff und Schwefel; und Hydrogensulfide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluft unabhängiges Atemschutzgerät und volle Schutzkleidung tragen. Die offenen Behälter mit Wasser kühlen. Feuerbereich nicht ohne angemessenen Schutz betreten. Das Wasser, das bei der Brandbekämpfung verwendet wird, darf nicht in Abwasser, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Evakuierungsbereich evakuieren und ungeschütztes Personal fernhalten. Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden, einschliesslich undurchlässiger Handschuhe, Schutzbrille und Atemschutz, falls erforderlich tragen. Nebeln oder Dämpfe nicht einatmen. Bereich lüften.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Freisetzungen in die Umgebung vermeiden. Verschüttungen und Freisetzungen nach Bedarf an entsprechende Behörden melden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem inerten absorbierenden Material abdecken und in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Einatmung von Dämpfen vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung wie in Abschnitt 8 tragen. Hände nach der Handhabung gründlich waschen. Behälter geschlossen halten, wenn sie nicht benutzt werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

In einem Behälter an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort, fern von Hitze, Sonnenlicht und unverträglichen Materialien aufbewahren. Ideale Lagertemperatur ist 21°C. Für Kinder unerreichbar und getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern. In Originalgebinde lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für den privaten Endverbraucher vorgesehen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (MAK) und/oder biologische Grenzwerte

Stoffname	2-Ethylhexansäure
Spezifizierung:	-
TWA Belgien OEL:	5 mg/m ³
KZGW:	-
Notationen:	-
Kritische Toxizität:	-
Messmethode	-

Stoffname	m-Xylol- α,α' -diamin
Spezifizierung:	-
MAK-Wert:	0.1 mg/m ³
KZGW:	-
Notationen:	H S
Kritische Toxizität:	GIT Haut Auge
Messmethode:	-

DNEL- und PNEC- Werte

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Eine Begrenzung und Überwachung der Exposition ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Steuerungseinrichtungen sind bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Bei häufiger gewerblicher Verwendung allgemeine oder lokale Absaugung.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Schutzbrillen nach EN166 empfohlen, wenn Spritzer möglich sind.

Hautschutz

Handschuhe:

Einweghandschuhe nach Norm SN EN 374-3 aus Butylkautschuk. Diese Handschuhe müssen umgehend ersetzt werden, wenn sie verschmutzt sind.

Anderer Hautschutz:

Kleidung mit langen Ärmeln.

Atemschutz

Ein Atemschutz ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

Hitze- / Kälteschutz

Nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Angaben verfügbar.

8.3 Jugendschutz

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Leicht gelbliche, viskose Flüssigkeit
Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Farblos bis hellgelb
Geruch:	Schwefelgeruch
Geruchsschwelle:	Keine Angabe
pH-Wert:	Keine Angabe
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Angabe
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Angabe
Flammpunkt:	110 °C DIN 51758
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angabe
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Angabe
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Angabe
Dampfdruck:	Keine Angabe
Dampfdichte:	1.1 g/cc @ 25 °C
Relative Dichte:	1.17 g/cm ³ @ 25 °C
Löslichkeit(en):	Leicht löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Angabe
Zersetzungstemperatur:	Keine Angabe
Viskosität:	10'000...18'000 cps @ 25 °C
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	Kein Oxidationsmittel

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Polymerisationen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen und Temperaturen unter dem Gefrierpunkt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Säuren, Alkalien und Amine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung entstehen Oxide von Kohlenstoff, Stickstoff und Schwefel; und Hydrogensulfide.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Stoffname	2, 4, 6-Tris (Dimethylaminomethyl) Phenol
LD50/oral/Ratte	2'169 mg/kg
LD50/Haut/Kaninchen	>1 mL/kg

Stoffname	4-Nonylphenol, branched
LD50/oral/Ratte	1'412 mg/kg

Stoffname	Härter
LD50/oral/Ratte	7'500 mg/kg
LD50/Haut/Ratte	>2'000 mg/kg

Stoffname	2-Ethylhexansäure
LD50/oral/Ratte	2'043 mg/kg
LD50/Haut/Ratte	>2'000 mg/kg

Stoffname	1,3-Benzoldimethanamin
LD50/oral/Ratte	930 mg/kg
LD50/Inhalation/Ratte	1.34 mg/l/4h (als Aerosol)
LD50/Haut/Ratte	>3'100 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Hautreizungen und Verbrennungen. , 4, 6-Tris (dimethylaminomethyl) phenol: Nach 4-stündiger, halb-okkludierter Exposition auf Kaninchenhaut als ätzend befunden. 2-Ethylhexansäure: Leicht reizend auf der Kaninchenhaut. 4-Nonylphenol, verzweigt: In einer Studie zur primären Hautreizung war diese Substanz nach 60-minütiger Exposition an der Kaninchenhaut ätzend. m-Phenylendis (methylamin): Ätzend für die Haut der Ratte.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Reizung und Verbrennungen. Permanente Augenverletzungen sind wahrscheinlich. 2, 4, 6-Tris (dimethylaminomethyl) phenol: Extrem reizend für Kaninchenauge und wird voraussichtlich ätzend sein. 2-Ethylhexansäure: Nicht reizend für Kaninchenaugen. 4-Nonylphenol, verzweigt: Ätzend für Kaninchenaugen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Sensibilisierung). 2, 4, 6-Tris (dimethylaminomethyl) phenol: Eine leichte Sensibilisierung wurde in einem Meerschweinchen-Maximierungstest beobachtet. 2-Ethylhexansäure: Im Meerschweinchen-Maximierungstest nicht sensibilisierend. 4-Nonylphenol, verzweigt: Nicht sensibilisierend im Meerschweinchen-Maximierungstest. m-Phenylenbis (methylamin): Sensibilisierend in Maus Local Lymphnode Assay (LLNA) und Meerschweinchen Maximierungstest.

Keimzell-Mutagenität

Keine Angaben verfügbar.

Karzinogenität

Keiner der Bestandteile dieses Produkts ist von OSHA, IARC, NTP, ACGIH und der EU CLP als krebserregend eingestuft.

Mutagenität

Keine Angaben verfügbar.

Reproduktionstoxizität

2-Ethylhexansäure: Eine Gruppe von männlichen und weiblichen Ratten erhielt 0, 100, 300 oder 600 mg / kg / Tag 2-Ethylhexansäure (2-EHA) in ihrem Trinkwasser. Die männlichen Raten wurden 10 Wochen lang ausgesetzt, und die Weibchen wurden 2 Wochen vor der Paarung exponiert. Eine Abnahme des Körpergewichts um 9-12% wurde ab dem 7. Trächtigkeitstag bei den Weibchen der Hochdosisgruppe beobachtet, die während der Laktation verschwanden. Die Ergebnisse bei den Nachkommen zeigten, dass die durchschnittliche Wurfgröße bei der hohen Dosis um 16% reduziert wurde. Postnatale Todesfälle tendierten dazu, häufiger in den 2-EHA-behandelten Gruppen zu sein, dies war jedoch statistisch nicht signifikant. Die Häufigkeit von Lethargie, Hämatomen und abnorm dünnem Haar war bei den zwei höchsten Dosierungen höher. Der verachsene Schwanz zeigte eine dosisabhängige Zunahme, und die Häufigkeit abnormaler Beine war bei den 2-EHA-behandelten Tieren höher. Die Exposition gegenüber 2-EHA führte zu einer verzögerten körperlichen Entwicklung der Jungtiere. Ohren wurden später in der mittleren und hohen Dosisgruppe erhoben, und Augenöffnung, Zahndurchbruch und Haarwachstum traten signifikant später bei der hohen Dosis auf. 4-Nonylphenol, verzweigt: In einer Hoden-Toxizitätsstudie wurde Nonylphenol durch intraperitoneale Injektion an 10 männliche Swiss-Mäuse / Dosis in Dosisniveaus von 0, 21,25 und 42,50 mg / kg / Tag an 35 aufeinanderfolgenden Tagen verabreicht. Die Exposition gegenüber 42,5 mg / kg / Tag hatte Auswirkungen auf einige reproduktive Organe Gewicht und Spermien Eigenschaften (Anzahl und Motilität), aber nicht das Paarungsverhalten, männliche Fruchtbarkeit oder die entwickelten Föten beeinflusst. In einer Teratogenitätsstudie wurde Nonylphenol Wistar-Ratten (112 trächtige Ratten und 2219 Feten) per Schlundsonde in Dosierungen von 0, 75, 150, 300 mg / kg Gewicht / Tag vom 6.-15. Trächtigkeitstag verabreicht. Bei einer Dosis von 150 mg / kg zeigten nur 3 von 21 Frauen eine beeinträchtigte Niere oder Milz. Eine Dosis von 300 mg / kg führte zu einer deutlichen maternaltoxischen Wirkung, die auf einer erhöhten Mortalität, einer verminderten Körpergewichtsentwicklung und dem Verzehr von Lebensmitteln beruhte. In der embryofetalen Entwicklung wurde ein NOAEL von ≥ 300 mg / kg

11.2 Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Einfache Exposition

Keine Angaben verfügbar.

Wiederholte Exposition

Keine Angaben verfügbar.

Nach Einatmen

Bestandteile sind nicht aspirationsgefährlich.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Stoffname	2, 4, 6-Tris (Dimethylaminomethyl) Phenol
LC50 Regenbogenforelle	80...<240 mg/l 96h
Stoffname	4-Nonylphenol, verzweigt
LC50 Dickkopf-Elritze	128 µg/l 96 h
LC50 Atlantischer Stör	50 µg/l 48h

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



EC50 Daphnia magna	84.4 ug/l
Stoffname	2-Ethylhexansäure
LC50 Atlantischer Stör	>100 mg/l 96 h
LC50 Regenbogenforelle	180 mg/l 96 h
Stoffname	1,3-Benzoldimethanamin
LC50 Atlantischer Stör	87.6 mg/l 96h
EC50 Daphnia magna	15.2 mg/l 48h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar.

12.4 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht anwendbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung voller oder nicht restentleerter Verpackungen

Gewerbliche Sonderabfälle sind in der Schweiz einem Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Teilentleerte/nicht entleerte Verpackungen als Sonderabfall entsorgen.

VeVA-Code: 080409 „Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschliesslich wasserabweisender Materialien), Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“.

Restentleerte Verpackungen

Vollständig entleerte Behälter und Behälter mit erstarrtem Inhalt als brennbaren Abfall entsorgen.

VeVA-Code 15 01 02 "Verpackungen aus Kunststoff".

Besondere Vorsichtsmassnahmen

Nicht mit Siedlungsabfall entsorgen.

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Keine Angabe.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN Nummer

UN1760.

14.2 ADR/RID

Atzende Flüssigkeit, n.o.s. (2, 4, 6-Tris (Dimethylaminomethyl) phenol).

14.3 Transportgefahrenklassen

8.

14.4 Verpackungsgruppe

III.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Jugendschutz: Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

SVHC: Dieses Produkt enthält den folgenden SVHC-Stoff: 4-Nonylphenol, verzweigt.

Verkauf an private Verwender: Dieses Produkt wird gemäss Chemikalienverordnung der Gruppe 2 zugordnet. Dieses Produkt darf nicht in Selbstbedienung an private Verwender abgegeben werden. Bei der Abgabe an private Verwender muss die Abgeberin über Sachkenntnis verfügen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Keine

16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblatt PT39B, Pacer Technology, 17.05.2016

16.3 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Anhang I Verordnung (EG) 1272/2008.

16.4 Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H-Satznummer	H-Satz Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H322	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 11.09.2018
Überarbeitet am:
Gültig ab: 11.09.2018
Version: 1.0

Ersetzt Version: -



16.5 Weitere Informationen

Nicht zutreffend.